

**Pflegesatzvereinbarung
über Leistungen der vollstationären Pflege**

Zwischen

**Alten- und Pflegeheim Klosterhof GmbH, Haus der Generationen
Klosterhof 2
38678 Clausthal-Zellerfeld**

nachstehend "Träger" genannt

und

1. Pflegekasse bei der
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
Am Fallersleber Tore 3-4, 38100 Braunschweig
- gleichzeitig handelnd für die
SVLFG als Landwirtschaftliche Pflegekasse
2. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch die Leiterin/ den Leiter der vdek- Landesvertretung Niedersachsen,
diese/dieser vertreten durch die/den Pflegesatzverhandler/-in der Pflegekasse
KKH
Vertragszentrum West, Siegburger Str. 229c, 50679 Köln
3. **BKK Landesverband Mitte**
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
4. **KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord**
Siemensstraße 7
30173 Hannover

nachstehend "Pflegekassen" genannt

sowie

Landkreis Goslar
Der Landrat

Klubgartenstraße 11 , 38640 Goslar

als zuständiger "Träger der Sozialhilfe"

wird für die Pflegeeinrichtung

IKZ: 510 314 101

**Alten- und Pflegeheim Klosterhof, Haus der Generationen
Klosterhof 2 38678 Clausthal-Zellerfeld**
folgende Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI geschlossen.

§ 1**Vergütungsanspruch**

Ein Vergütungsanspruch des Trägers besteht nur für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die durch Versorgungsvertrag (§ 72 Abs.2 SGB XI) zugelassen sind bzw. für die der Bestandsschutz (§ 73 Abs. 3 u. 4 SGB XI) greift.

§ 2**Vergütungszuschläge für zusätzliche
Betreuung und Aktivierung nach § 84 Abs.8 SGB XI**

Leistungen und Zuschläge nach § 84 Abs.8 SGB XI werden ausschließlich zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung und den Pflegekassen vereinbart.

§ 3**Vergütungsfähige Leistungen**

1. Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege gem. § 43 SGB XI (**Dauerpflege**) bzw. § 42 SGB XI (**eingestreuete Kurzzeitpflege**) vergütet. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen; § 43b SGB XI bleibt unberührt. Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
2. Die aktivierende Pflege ist Bestandteil der vollstationären Pflege und nicht gesondert vergütungsfähig.
3. Der für die Pflegeleistungen erforderliche Vor- und/oder Nachbereitungsaufwand ist Bestandteil der vollstationären Pflege und nicht gesondert vergütungsfähig.
4. Zuzahlungen zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen darf der Träger der Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (§ 84 Abs. 4 SGB XI).
5. Es gelten die Expertenstandards nach § 113a SGB XI. Bis zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gelten die dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechenden hausinternen Standards.

§ 4**Wesentliche Leistungs- und Qualitätsmerkmale (§ 84 Abs.5 SGB XI)**

Die Pflegeeinrichtung hat insgesamt **53** Pflegeplätze.
davon 23 Plätze in Einzelzimmern, 30 Plätze in Doppelzimmern und 0 Plätze in Mehrbettzimmer/n.

1. Ermittlung des voraussichtlich zu versorgenden Personenkreises (Zuordnung zu Pflegestufen, ggf. Beschreibung von Besonderheiten in Bezug auf den zu versorgenden Personenkreis)

Planzahlen nach Pflegegraden

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	Gesamt
0,00	10,00	20,94	15,00	6,00	51,94

Aufgenommen werden Pflegebedürftige im Sinne des § 14 SGB XI.

Nicht aufgenommen werden:

- Beatmungspflichtige (Dauerbeatmung)
- Schwerstschädelhirngeschädigte Phase F
- Pflegebedürftige, die aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses der geschlossenen Unterbringung bedürfen.
- Apalliker

2. Unmittelbar bewohnerbezogene Leistungen:

a. Grundpflege

b. Soziale Betreuung (ggf. zzgl. Leistungen nach § 43b SGB XI)

- Der Umfang der Gemeinschafts-/Gruppenaktivitäten ohne Leistungen nach §43b SGB XI beträgt
wöchentlich **25 Stunden.**

c. Medizinische Behandlungspflege

d. Unterkunft und Verpflegung

3. Mittelbar bewohnerbezogene Leistungen:
- Pflegeplanung und Pflegedokumentation
 - Arbeitsorganisation / Kommunikationsstruktur
 - Kooperation mit und Kontakte zu Dritten
(u.a. Einsatz von Ehrenamtlichen, Mitgliedern von Selbsthilfegruppen gem. § 82b SGB XI)
 - Koordination / Verwaltung
 - Fort- und Weiterbildung
 - Qualitätssicherung
4. Personelle Ausstattung
- Verantwortliche Pflegefachkraft
1,00 Vollzeitstelle
 - Pflege und Betreuung (Personalschlüssel und Nennung der Berufsgruppen ohne Stellenanteile)**
Es wird folgender Pflegepersonalschlüssel vereinbart:

Pflegegrad 1:	1 zu 07,086
Pflegegrad 2:	1 zu 04,223
Pflegegrad 3:	1 zu 02,720
Pflegegrad 4:	1 zu 01,984
Pflegegrad 5:	1 zu 01,769

Fachkraftquote: 50% bezogen auf Vollzeit-Stellen

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt **38,5 Std.**

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, das vereinbarte Pflegepersonal nach Menge und Qualifizierung entsprechend dem vereinbarten Personalschlüssel und der jeweils aktuellen Bewohnerstruktur und der Auslastung vorzuhalten und den Pflegekassen ggf. nachzuweisen.

c. Zusätzliches Betreuungspersonal

Für Bewohner mit Anspruch nach § 43b SGB XI (Voraussetzungen n.§ 85Abs.8 SGB XI) werden zusätzliche Betreuungsleistungen angeboten. Dazu wird ein aktuelles Konzept vorgehalten.

Es wird ein Personalschlüssel von **1 zu 20,00** vereinbart.

d. Leitung und Verwaltung / Hauswirtschaft / Technischer Dienst / QM (Personalschlüssel):

Leitung und Verwaltung	1 zu 26,0
Wirtschaftsdienst	1 zu 06,0
Technischer Dienst	1 zu 69,0
Qualitätsmanagement	1 zu 110,0

Die unternehmerische Gestaltungsfreiheit der Einrichtung hinsichtlich der Beauftragung Dritter zur Erbringung der Leistungen ist nicht eingeschränkt.

e. Auszubildende (§ 82a SGB XI; Anzahl)

3,33 Vollzeitstelle/n für Auszubildenden in der Pflege

(Berechnung gem. PSK-Empfehlung v.29.01.2016 / 05.12.2018)

f. Praxisanleitung

Für die Praxisanleitung der Auszubildenden werden bei einem Personalschlüssel von 1 VK : 14 Auszubildende **0,24 VK** Fachkraft/Fachkräfte mit Zusatzqualifikation zusätzlich berücksichtigt.

g. Weiteres Personal (ggf. bei Umsetzung § 82b SGB XI)

Für weiteres Personal i.S. des § 82 b SGB XI wird ein Budget in Höhe von

- € vereinbart. Zum Ende dieser Pflegesatzvereinbarung wird den Kostenträgern

über dessen Verwendung ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

5. Art und Umfang der Ausstattung der Einrichtung mit Verbrauchsgütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI)

Die Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, Verbrauchsgüter nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI vorzuhalten; eine gesonderte Auflistung erfolgt nicht.

6. Soweit hier nicht anderweitig beschrieben, sind die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale in der LQM vom **./.**

bzw. im § 4 der Pflegesatzvereinbarung vom **29.11.2019**

ausführlich beschrieben und gelten als vereinbart.

§ 5
Pflegesätze (§§ 84 ff. SGB XI)

1. Die Leistungen nach §§ 3 und 4 werden durch folgende kalendertägliche Pflegesätze vergütet:

Pflegegrad 1:	41,94 €
Pflegegrad 2:	53,77 €
Pflegegrad 3:	69,95 €
Pflegegrad 4:	86,81 €
Pflegegrad 5:	94,37 €

Der kalendertägliche Eigenanteil für Bewohner in dem Pflegegrad 1 beträgt

37,83 € ;

der kalendertägliche "Einrichtungseinheitliche Eigenanteil" in den Pflegegraden 2 bis 5 beträgt

28,46 € .

In den vereinbarten Pflegesätzen sind Kosten für Auszubildende in der Altenpflege (§ 82 a SGB XI) mit einem kalendertäglichen Betrag in Höhe von insgesamt **1,50 €** enthalten.

Damit sind die Kosten von 3,33 Auszubildenden **anteilig** berücksichtigt.

Vorstehender Betrag beinhaltet eine Saldierung aus dem Zeitraum der Vorvereinbarung von **0,00 €**

aufgrund ... (bspw. nachträglich vereinbarte Ausbildungsverhältnisse/ nicht angetretenen Ausbildungsverhältnisse).

Bezüglich des Verfahrens der Saldierung gilt die PSK Empfehlung vom 05.12.2018 für Ausbildungsverhältnisse nach § 82a SGB XI.

Darüber hinaus ist in den vereinbarten Pflegesätzen die Ausbildungsumlage für das **Jahr 2020** gem. Bescheid und für die Monate **Januar bis November 2021** als Schätzbetrag enthalten (§ 28 Abs.2 Pflegeberufgesetz).

Die in den Pflegesätzen berücksichtigte Ausbildungsumlage wurde wie folgt berechnet:

1. Lt. Umlagebescheid für 2020: **0,00 €**
2. Schätzung für 01.2021 bis 11.2021: **27.537,86 €** (Schätzung: Umlage 2020 x 1,8 / 12 * Anzahl Monate in 2021).

Daraus ergibt sich ein Gesamtumlagebetrag in Höhe von **27.537,86 €** ,

bzw. ein Tageswert in Höhe von **1,45 €** .

Für die nächsten Pflegesatzverhandlungen wird eine Spitzabrechnung des jeweiligen Jahres im Sinne eines betragsmäßigen Differenzausgleichs von Schätzbetrag des jeweiligen Jahres zu Bescheidbetrag des jeweiligen Jahres vereinbart, sofern die jeweiligen Jahre noch nicht spitz abgerechnet wurden.

Das gleiche gilt für den Fall, wenn durch neue Umlagebescheide andere Umlagebeträge von der Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH beschieden werden.

Für die Praxisanleitung der Auszubildenden wurden Kosten in Höhe von kalendertäglich **0,71 €** in den vereinbarten Pflegesätzen berücksichtigt.

Der Träger hält das Personal auf der Grundlage eines gesonderten Personalschlüssels von 1 zu 14 vor.

Die Regelung erfolgt ohne Präjudiz und ist befristet bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis zum 31.12.2024.

2. In den vereinbarten Pflegesätzen sind die Aufwendungen für ehrenamtliche Unterstützung (§ 82b SGB XI) mit einem kalendertäglichen Betrag in Höhe von insgesamt **0,00 €** enthalten.
3. Der von der zuständigen Pflegekasse unmittelbar und in voller Höhe zu tragende gesonderte, nicht in den vereinbarten Pflegesätzen enthaltene Vergütungszuschlag nach § 84 Abs.8 SGB XI für alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung beträgt kalendertäglich **4,90 €**
Mit dem Zuschlag sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung, wie in § 4 für Leistungen nach § 43b SGB XI beschrieben, abgegolten.

Die monatliche Abrechnung erfolgt abweichend von den Regelungen zur Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit im Rahmenvertrag zur vollstationären Dauerpflege nach § 75 SGB XI mit dem Faktor 30,42 des kalendertäglichen Betrages. Der monatliche Abrechnungsbetrag wird fällig, wenn die Leistung nach § 2 an mindestens einem Tag im abzurechnenden Monat in Anspruch genommen wurde.

Dies gilt nicht, wenn der Pflegebedürftige bzw. seine Angehörigen oder der Betreuer der weiteren Leistungsanspruchnahme widersprochen hat oder im Todesfall, bei Heimwechsel oder Neuaufnahme. In diesen Fällen sind nur die tatsächlichen Leistungstage abrechenbar.

Dies gilt ebenfalls nicht, sofern die Leistung im Rahmen der Inanspruchnahme von sog. "eingestreuter Kurzzeitpflege" i.S. des § 42 SGB XI erbracht wurde. Hier ist ebenfalls eine taggenaue Abrechnung der tatsächlichen Leistungstage vorzunehmen.

4. Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements wurden je Berechnungstag 1,63 € in die Kalkulation eingestellt und ist in der Vergütung nach §§ 5 und 6 enthalten.
5. Für die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den einzelnen Pflegeklassen ist grundsätzlich der Leistungsbescheid der Pflegekasse über die jeweilige Pflegegrade nach § 15 SGB XI maßgeblich. Die Leistungspflicht der Pflegekasse ist auf den gesetzlichen Höchstanspruch des jeweiligen, zum Zeitpunkt der Leistungsanspruchnahme festgestellten Pflegegrades, begrenzt. § 141 SGB XI bleibt hiervon unberührt.

Abweichend davon ist für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 4, die unmittelbar im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt in die Kurzzeitpflege aufgenommen werden, ein Zuschlag in Höhe der Differenz zum vereinbarten Pflegesatz des nächsthöheren Pflegegrades für die Dauer des Kurzzeitpflegeaufenthalts abrechnungsfähig.

Der Zuschlag ist bei Rechnungsstellung jeweils gesondert als „Zuschlag KZP Krkhs“ auszuweisen. Der Abrechnungsbetrag inklusive des Zuschlages gilt für den gesamten Kurzzeitpflegeaufenthalt nach Krankenhausentlassung und wird nicht rückgerechnet.

Nachberechnungen aufgrund etwaiger rückwirkender Höherstufungen sind damit ausgeschlossen.

6. Bei Leistungen der eingestreuten Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI werden abweichend von den Regelungen zur Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit im Rahmenvertrag zur vollstationären Dauerpflege nach § 75 SGB XI ausschließlich die tatsächlichen Anwesenheitszeiten vergütet.

§ 6

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI)

1. Das von den Pflegebedürftigen zu tragende Entgelt für **Unterkunft** beträgt kalendertäglich wie folgt: **16,62 €**
2. Das von den Pflegebedürftigen zu tragende Entgelt für **Verpflegung** beträgt kalendertäglich wie folgt: **5,42 €**
3. § 5 Abs.6. gilt entsprechend.

§ 7

Laufzeit

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom **01.12.2020** bis zum **30.11.2021** geschlossen;
nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten neuer Entgelte weiter.

Nebenabreden zur Entgeltvereinbarung

Goslar, den 02.12.2020
(Ort, Datum)

Für den Träger der Pflegeeinrichtung

Alten- und Pflegeheim Klosterhof GmbH, Haus
der Generationen



vertreten durch

Für die gesetzlichen Pflegekassen

Pflegekasse bei der
AOK- Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
- gleichzeitig handelnd für die
SVLFG als Landwirtschaftliche Pflegekasse



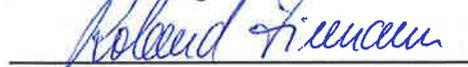
i.A. Daniel Wolf

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen



Vdek-Pflegesatzverhandler

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt



Für den Sozialhilfeträger

Landkreis Goslar
Der Landrat
Im Auftrag



Heike Kramer